



## **Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GO, Art. 41b Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Waidhofen folgende

### ***Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 21.07.2010:***

#### § 1

Die Definition des Grundstücksanschlusses in § 3 EWS erhält folgende Fassung:  
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Bei einer Druckentwässerung gehört der Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage ) zum Grundstücksanschluss.

#### § 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waidhofen, den 30.11.2011

Lechner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Waidhofen